

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 48.

Sonnabend den 17. Februar.

1849.

### Landtagsverhandlungen.

13te öffentliche Sitzung der ersten Kammer am  
14. Februar 1849.

Die Kammer erledigte verschiedene Kleinigkeiten. 1. Wahl der Finanzdeputation: Kaiser, Tschulke, Heinze, Claus von Auerbach und Schweigert. — 2. Dehne motiviert seinen Antrag auf Aufhebung der kleinen Bannrechte; Claus auf ein Gesetz über die Lohnauszahlung der Fabrikarbeiter; Fahn auf Aenderung des Verfahrens bei fiskalischen Lehngelderprocessen (1. Annahme von 2 Lehnsfällen, 2. Sistirung aller Prozesse, 3. billigeres Verfahren dabei). Zu dem 2. Antrage bemerkte Oberländer, daß gegen den Agriowucher sogleich eine Verordnung ergehen werde, das Verbot der Auszahlungen in Golde könne nur durch ein Gesetz bewirkt werden.

3. Heubner berichtet, daß das Justizministerium die Untersuchungsacten wider Graf von Crimmitschau an den Staatsanwalt habe geben lassen, Börcke's Antrag somit erledigt sei. Die Petition der Frau Graf um baldige Befreiung ihres Mannes solle an das Ministerium abgegeben werden. Oberländer protestirt in Folge einer Bemerkung Börcke's gegen jeden Vorwurf der Parteilichkeit.

4. In Betreff der Grundrechte wird beschlossen, den Antrag auf deren sofortige Publication zu berathen, wenn die Beschlüsse der 2ten Kammer darüber an die 1ste Kammer gelangen.

5. Mehrere Petitionen werden auf Antrag Gaußsch's theils an den Ausschuss für die Grundrechte, theils an die 2te Kammer abgegeben.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der 2ten Kammer am  
15. Februar 1849.

Minister Braun ist in der Kammer gegenwärtig und zeigt derselben an, daß er, größtentheils gebessert, vor Ablauf seines Urlaubs die Leitung der Geschäfte wieder übernommen habe (Bravo's in der Kammer). Minister Oberländer beantwortet Bertling's Interpellation wegen der Communalgarde: der Privatofficianten, Hauslehrer u. s. w. sei in der ständischen Schrift gar nicht Erwähnung gethan; nach dieser Schrift aber mußte das Gesetz veröffentlicht werden. Es wäre wohl mit Genehmigung der Kammer in der Ausführungsverordnung nachzuholen. Diese nun sei noch nicht erschienen, weil auch das Disciplinarregulativ geändert worden und das Gutachten des Generalcommando's erst am 24. Januar eingegangen sei. Sie werde nächstens erscheinen. Die mittelbaren Wahlen in den Ausschuss endlich beruhen auf gesetzlichen Bestimmungen, welche die Regierung nicht ändern kann. Bertling wünscht deshalb Vorlagen an die Kammern und wundert sich über das späte Gutachten des Generalcommando's, da doch die Gutachten der Ausschüsse schon im December an dasselbe abgegangen seien.

Schaffrath berichtet anderweit über die Geschäftsordnung. In den meisten Punkten, wo die Beschlüsse der ersten von denen der zweiten Kammer abweichen, wird der Beitritt zu jener empfohlen, so auch bei der Entschädigung der Präsidenten (doppelte Diäten). Gegen dieselbe, als überflüssig, sprechen Haustein, Wehner, Haberkorn, dafür Bertling, Du Chesne, Kerschmar. Kewiger giebt die Auskunft, daß der Präsident allerdings eine Menge nicht zu berechnender Ausgaben habe. Die Ansicht der Deputation liegt mit 35 über 31 Stimmen. Während die erste Kammer den Regierungskommissaren das Recht gelassen hat, 1) sofortige Discussionen über Interpellationen, 2) mündliche Berichterstattung über Regierungsvorlagen und 3) Abgehen von der gewöhnlichen Frist zwischen Bertheilung und Berathung der

Berichte zu genehmigen (oder zu verweigern) verlangt die Deputation ad 1) bei dem gegentheiligen Beschlusse stehen zu bleiben, jedoch auf § 80 der Verfassungsurkunde zu verweisen, ad 2) dieses Recht zu streichen, ad 3) von solchem Abgehen gar nichts zu erwähnen. Klette empfiehlt Anschluß an die erste Kammer, Todt und Berthold gegen den Vorschlag ad 3), der aber, so wie die übrigen angenommen wird. Ueber das Schlusswort hat die Deputation einen sehr complicirten neuen Paragraphen gemacht, des Inhalts, daß unmittelbar vor dem Schlusse der Berathung der Berichterstatter und ein Regierungskommissar, nach dem Schlusse nur der Berichterstatter das Wort haben sollen, wenn der Bericht gegen die Ansicht der Regierung ist; sonst nur der Berichterstatter. Todt rath statt dieses complicirten Vorschlags die Beibehaltung der zeitherigen Praxis, Kell von Leipzig die des früheren Beschlusses an; Bertling, Klette und Herz empfehlen eine bessere Redaction des Deputationsgutachtens, was auch von der Kammer beschlossen wird. — Reg.-Commissar Todt erwähnt, daß seines Wissens der Gesetzentwurf über die Initiative zur Abgabe an die Kammern bereit liege. Ueber die Diäten der Abgeordneten und besonders der Dresdener entstand eine lange Debatte. Für Herabsetzung derselben haben sich 8, dagegen 7 Petitionen ausgesprochen; die Deputation empfiehlt Anschluß an die erste Kammer. Kell von Leipzig sieht Umtriebe der Reaction in den Anträgen auf Herabsetzung der Diäten, Mißachtung der jetzigen Kammern und des Wahlgesezes und sagt von den deutschen Vereinen: Timeo Danaos et dona ferentes. Meinel wünscht für die in Dresden Wohnenden gleiche Diäten; sonst könnten einmal lauter Dresdner gewählt werden; Wagner statt 1½ Thaler 2 Thaler für dieselben, falls sie nicht einen festen Gehalt auch während des Landtages beziehen, wozu Schaffrath noch amendirt: daß der Gehalt in diesem Falle (der Diäteninnehaltung) die Höhe der Diäten übersteigen müsse. Tschirner beantragt: kein Abgeordneter darf auf seine Reise- und Tagegelde verzichten; Feldner, die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener sollen eben so wie Gemeindebeamte ihre Vicare während des Landtages selbst bezahlen, was Wehner nur von den mit mehr als 1000 Thaler Besoldeten verlangt. Schieck, Fischer und Selmann protestiren gegen Kells Vorwürfe gegen die deutschen Vereine und gegen die Vereinigung solcher Vereinsparteiungen in die Kammer. Wehner hat selbst eine Petition um Verminderung der Diäten unterschrieben, ist aber anderer Ansicht geworden und hält die Sache nicht für eine Parteifrage. Im Schlusswort zieht Schaffrath einige Maßregeln über die deutschen Vereine her und hebt die großen Opfer hervor, welche die Abgeordneten ohnehin bringen, wobei er vor Thränen einige Minuten innehalten muß (!). — Der Wagner'sche Antrag mit Schaffrath's Amendement und der Tschirner'sche werden angenommen, der Feldner'sche aber verworfen.

### Das Archidiaconat an der Thomaskirche.

Bei Gelegenheit der letzten Besetzung des Pastorats an der Nicolaikirche brachten die damaligen Stadtverordneten zur Sprache, daß ein so eigenmächtiges Verfahren bei Besetzung der geistlichen Aemter, wie der Stadtrath es zeither getrieben, nicht wieder vorkommen dürfe. Das Mindeste, sagte man sich, was der Gemeinde bei solchen Wahlen eingeräumt werden müsse, sei das votum negativum, das Widerspruchrecht, wenn der Stadtrath eine Wahl treffe, welche den Vertretern der Gemeinde mißfalle. Die Stadtverordneten stellten damals ein solches Verlangen an den Stadtrath, sie forderten, daß ihnen gewährt werden möge, was das Gesetz jeder Gemeinde im Lande gestattet. Der Stadtrath,